



SATZUNG

Golf Club Am Habsberg e.V.

Zum Golfplatz 1, D-92355 Velburg-Unterwiesenacker

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Golf Club Am Habsberg e.V.“.
2. Der Club hat seinen Sitz in 92355 Velburg-Unterwiesenacker, Zum Golfplatz 1 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumarkt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied des Deutschen Golf Verbandes (DGV) und des Bayerischen Golfverbandes (BGV).

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport). Im Club schließen sich die Golfspieler zusammen, die den Spielbetrieb und das Clubleben organisieren.

1. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Mitglieder mit Sonderrechten, die in dieser Satzung näher bezeichnet sind
 - e. Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2, der Satzung betätigen. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen sein.
3. Außerordentliche Mitglieder sind ruhende Mitglieder, Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Firmenmitglieder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, unabhängig, ob sie über eine Spielberechtigung verfügen.
5. Mitglieder mit Sonderrechten sind diejenigen Mitglieder, die in dieser Satzung als solche bezeichnet sind. Sie sind von der Zahlung von Aufnahmegebühren befreit. Das Mitglied „Habsberger Golfanlagen GmbH & Co.KG“ hat Sonderrechte nach diesen Vorschriften.
6. Als Ehrenmitglieder können solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.
7. Ruhende Mitglieder sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die in einem oder mehreren Kalenderjahren das Golfspiel nicht aktiv ausüben und dies dem Vorstand für das betreffende Kalenderjahr schriftlich mitgeteilt haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die zuvor einen Antrag auf Spielberechtigung bei der Jura Golf Park GmbH gestellt haben. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind hiervon freigestellt.
2. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Falls ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, so erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragsteller, dieser bedarf keiner Begründung. Es besteht auch dann kein Anspruch auf Mitgliedschaft, wenn der Antragsteller über einen Spielrechtsvertrag mit der Jura Golf Park GmbH verfügt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit 2/3 -Mehrheit verliehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und/oder Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Beitragsordnung. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus, spätestens zum 15. Jan. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückstände sind mit 5% über den Basiszinssatz zu verzinsen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren zu den Fälligkeitsterminen eingezogen. Wer dem Lastschriftverfahren nicht zustimmt, wird mit einer Erhebungspauschale belastet. Für jede Mahnung entsteht eine weitere Erhebungspauschale. Die Höhe der Erhebungspauschale bestimmt der Vorstand. Widerspricht ein Mitglied dem Lastschriftverfahren oder weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, so dass der fällige Beitrag nicht abgebucht werden kann, so kann das Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden.
5. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Clubs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.
6. Mitgliedsbeiträge an den DGV und den BGV sind zusätzlich zu entrichten.
7. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Spielberechtigte darüber hinaus verpflichtet, ihre jährlichen Spielrechtsgebühren an die Jura Golf Park GmbH zu entrichten.
8. Der Mitgliedsausweis des Clubs wird nach erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages an den Club sowie der Spielrechtsgebühren an die Jura Golf Park GmbH ausgehändigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen zu nutzen, welche dem Club im Rahmen seines Vertrages mit der Jura Golf Park GmbH zur Verfügung gestellt sind. Außerdem darf jedes Mitglied an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Diese Rechte werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung des Clubs sowie der Ordnungen der Jura Golf Park GmbH (z.B. Spiel- und Benutzungsordnung, Hausordnung etc.) ausgeübt.
2. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben jedoch nur ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit Sonderrechten und Ehrenmitglieder. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied nur ein Stimmrecht, unabhängig davon, wie viele Spielrechte die Mitgliedschaft umfasst.
3. Jedes Mitglied hat darüber hinaus die ihm im Spielrechtsvertrag mit der Jura Golf Park GmbH eingeräumten Spiel- und Nutzungsrechte.
4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedsrechte nur höchstpersönlich ausüben; diese Rechte sind nicht übertragbar. Dies gilt auch für die von juristischen Personen benannten Spielberechtigten, und zwar jeweils für das laufende Kalenderjahr.
5. Das Gründungsmitglied „Habsberger Golfanlagen GmbH & Co.KG“ hat Sonderrechte gemäß § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Sonderrechte sind in den § 9 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 1 dieser Satzung geregelt und können nicht ohne Zustimmung dieses Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch nicht durch Änderungen der Satzung, beeinträchtigt werden.

§ 7 Organe

Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht der volljährigen Mitglieder ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die beiden Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlußfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, falls ein Bedarf dafür besteht. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der volljährigen Mitglieder eine entsprechende Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
5. Jede Mitgliederversammlung wird mit einer Berufungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und –zeit an alle Mitglieder einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Club zuletzt bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Mitglieder müssen eventuelle Anträge schriftlich spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einreichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Vorstand dies so beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes eingereicht werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, dass er die Möglichkeit hat, sie der Mitgliederversammlung schon bei der Einberufung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Clubs geleitet. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch den 1. Vizepräsidenten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Versammlungsleiter und ein von diesem zu Beginn der Versammlung bestimmter Protokollführer unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 9 Vorstand

1. Der zu wählende Vorstand besteht gem. § 26, BGB aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Dieser gewählte Vorstand wird erweitert durch den Spielführer, Jugendleiter und 2. Vizepräsidenten. Spielführer und Jugendleiter werden vom gewählten Vorstand bestimmt. Der 2. Vizepräsident wird gem. § 9, Abs. 4 bestimmt. Spielführer, Jugendleiter und 2. Vizepräsident sind dabei nicht Vorstand im Sinne von § 26, BGB.
2. Der Club wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs, er beschließt insbesondere die Beitragsordnung des Clubs. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit des Präsidenten sowie entweder des 1. Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Der 2. Vizepräsident wird stets im Wege des Sonderrechts durch die Habsberger Golfanlagen GmbH & Co.KG bestimmt. Der 2. Vizepräsident muss nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Falls keiner der Anwesenden widerspricht, kann sie auch durch Handzeichen erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes können mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Blockwahl gewählt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ein von der Habsberger Golfanlagen GmbH & Co.KG bestimmtes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt ausscheidet. Bevor die Abwahl wirksam wird, muss dem betreffenden Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, falls das Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Club unzumutbar macht, die betreffende Person weiterhin im Vorstand amtierend zu lassen. Die betreffende Person kann für die nächsten beiden Amtsperioden nicht erneut als Vorstandsmitglied bestimmt werden.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten, des 1. Vizepräsidenten und des Schatzmeisters ist zulässig. Auch der Spielführer, Jugendleiter und 2. Vizepräsident kann erneut bestimmt werden. Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Fallen alle Vorstandsmitglieder weg, so bestimmen Spielführer, Jugendleiter und 2. Vizepräsident zwei Mitglieder als neuen Vorstand, der sofort eine Mitgliederversammlung einberufen muss, die dann gem. § 9 Abs. 4 und 5 eine Vorstandswahl durchführt.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen (z.B. einen Sekretär oder Geschäftsführer) oder Dritte mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter mit der Besorgung der Geschäfte schließt ausdrücklich auch die Wahrnehmung aller Belange ein, die sich für den Club aus seiner Mitgliedschaft im DGV und im BGV sowie aus den Verbandsordnungen und Regularien der Verbände ergeben.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Clubs zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überprüfungen des Jahresabschlusses des Clubs sowie die Erstattung des Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einschreibebrief erfolgen, der bis spätestens 30. September eines Jahres eingegangen sein muss, um für das folgende Jahr rechtswirksam zu sein. Ein Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.
3. Endet der Spielrechtsvertrag eines Mitglieds mit der Jura Golf Park GmbH, gleich aus welchem Grund, so gilt dies gleichzeitig als Austritt des betreffenden Mitgliedes aus dem Club. Dieser Austritt wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Eine Rückerstattung auch zeitanteiliger Beiträge ist ausgeschlossen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wobei die Ausschließungsgründe darzulegen sind. Bevor der Ausschluss wirksam wird, muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Ein Ausschluss erfolgt auch, falls das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder das Mitglied in Zahlungsverzug ist.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Kann ein Mitglied das Golfspiel nicht mehr aktiv ausüben, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt.
7. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Sofern Satzungsänderungen vom Vorstand beantragt werden, so genügt die einfache Stimmenmehrheit. Falls eine einstimmige Beschlussfassung zu vorgeschlagenen Satzungsänderungen nicht erfolgt, bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung des Vorstands. Die Änderung der Satzung gegen das einheitliche Veto des Mitglieds Habsberger Golfanlagen GmbH & Co.KG ist nicht zulässig. In der Einladung der Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Beifügung des Textes des Änderungsvorschlages hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Clubs ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann den Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Der Club wird aufgelöst, wenn sein vertragliches Nutzungsrecht mit der Jura Golf Park GmbH nicht mehr fortbesteht. Dies gilt jedoch nicht, sofern durch satzungsändernden Beschluss aufgenommen wird, dass der Club ein Nutzungsrecht auf einem anderen Golfplatz hat.
4. Das Vermögen des Clubs fällt bei Auflösung an eine vom Vorstand zu bestimmende Institution oder Person.

5. Die Liquidation des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

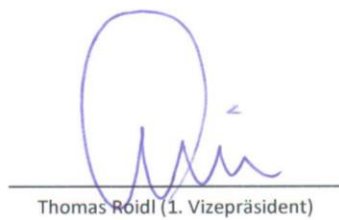
Änderungsvorbehalt:

Änderungen der Satzung, die diese nur unwesentlich ändern oder die durch Auflagen oder Anregungen des zuständigen Registergerichtes verursacht sind, sind ausdrücklich vorbehalten.

Stand: 26.04.2018



Andre Hüsgen (Präsident)



Thomas Roidl (1. Vizepräsident)



Florian Götz (Schatzmeister)